

1

Name und Sitz

Unter dem Namen «**Unternehmen Verantwortung**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen und gemeinnützigen Organisationen im Sozial- und im Umweltbereich.
- Die Bewusstseinsbildung von CSR-Engagement im Raum Zentralschweiz bei einer breiteren Öffentlichkeit.
- Die Sensibilisierung für das Potenzial von neuen gesellschaftlichen Kooperationen zwischen Wirtschaft und gemeinnützigen Organisationen im Sozial- und im Umweltbereich.
- Die Unterstützung bei der Planung, Initiierung und Professionalisierung von Kooperationsprojekten und bei der Umsetzung von Kooperationsprojekten.
- Die gegenseitige Unterstützung der Vereinsmitglieder beim verantwortungsvollen Umgang mit Mitarbeitern, natürlichen Ressourcen, Geschäftspartnern und dem gesellschaftlichen Umfeld.

3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, die jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Weiter kann der Verein Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4

Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung können Wirtschaftsunternehmen, gemeinnützige Organisationen im Sozial- und im Umweltbereich und von der öffentlichen Hand getragene Organisationen werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben.

Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6

Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) der Rechnungsrevisor

8

Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf bis maximal fünfzehn Personen in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Wirtschaftsunternehmen, gemeinnützigen Organisationen und von der öffentlichen Hand getragenen Organisationen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt ein Präsidium. Dieses kann auch als Co-Präsidium wahrgenommen werden.

Für die Tätigkeiten des Präsidiums kann der Verein eine Entschädigung bezahlen. In diesem Fall entscheiden die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam über die Anstellungsbedingungen und sind weisungsberechtigt gegenüber dem Präsidium.

Der Vorstand leitet den Verein, vertritt seine Interessen und ist für die Einhaltung des Zwecks verantwortlich. Entscheide werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt.

10

Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und den geschäftsführenden Ausschuss als operative, professionelle Stelle.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle ist bezahlt. Die Kosten werden aus den Einnahmen gemäss Art. 3 der Statuten gedeckt.

11

Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

12

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier bezeichneter Vorstandsmitglieder.

13

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 2011 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die letzte Statutenanpassung erfolgte am 25. April 2018.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin: